



April 2019

Ihre Ansprechpartner

Remo Küttel

Partner Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 69
remo.kuettel@ch.pwc.com

Markus Anderrüthi

Partner Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 81
markus.anderrueethi@ch.pwc.com

Shane Sibler

Manager Corporate Tax, Zug
+41 58 792 46 93
shane.sibler@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Zug

Mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung («STAF») soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Nachdem auf Bundesebene die Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat abgeschlossen wurde, hat die vereinigte Bundesversammlung die Vorlage am 28. September 2018 verabschiedet. Bereits am 2. Oktober 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die geplante Umsetzung der STAF im Kanton Zug präsentiert.

Zu den Ersatzmassnahmen, die der Kanton Zug umsetzen will, gehören insbesondere eine Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90 %, ein zusätzlicher Abzug für F&E-Aufwendungen von 50 % und attraktive Übergangsbestimmungen in der Übergangszeit von 2020 bis 2024. Zudem plant der Kanton Zug, die effektive Steuerbelastung für ordentlich besteuerte Gesellschaften (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer Gemeinde Zug) von derzeit 14.6 % auf zukünftig 11.91 % zu senken. Alle geplanten Massnahmen sollen voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zug entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpartner bei PwC oder einer der nebenstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Zug zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zug

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für alle juristischen Personen gilt ein einheitlicher Kapitalsteuersatz von 0,5 Promille (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde). Die Steuerbemessungsgrundlage für das zu versteuernde Kapital wird um 98 % auf den Umfang der qualifizierten Beteiligungen, immateriellen Vermögenswerten, welche für die Patentbox qualifizieren, und auf konzerninterne Darlehen reduziert.

Patentbox

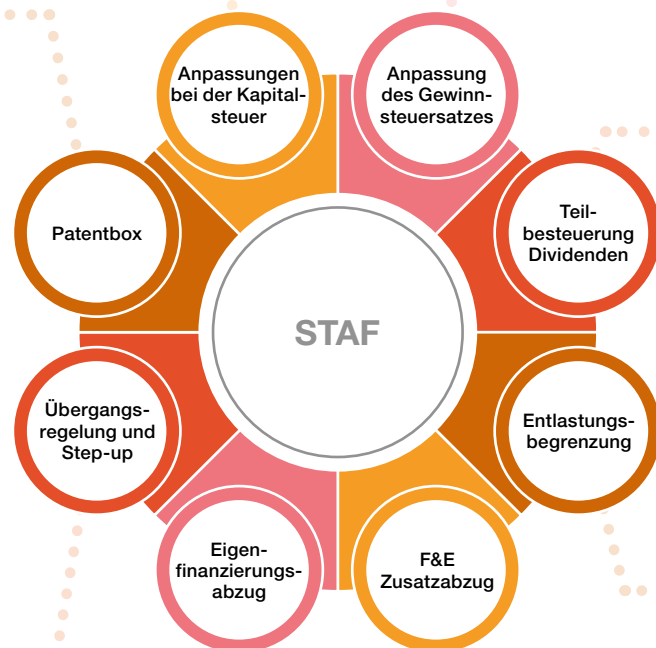
Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während fünf Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8–1,6 % (Erhöhung um 0,2 % p.a., multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde) besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung (altrechtlicher Step-up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über fünf Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes kann im Kanton Zug **kein** Eigenfinanzierungsabzug eingeführt werden.



Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Der gesetzliche Gewinnsteuersatz im Kanton Zug wird von zurzeit max. 5,75 % auf einen einheitlichen Steuersatz von 3,5 % angepasst. Dies führt zu einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer Gemeinde Zug) von 11,91 %.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder im Privatvermögen, werden die Dividenden weiterhin für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50 % berücksichtigt.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Zug diese Begrenzung bei 70 % (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden in jedem Fall mindestens 30 % des Gewinns ordentlich besteuert.

F&E Zusatzabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.